

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 7

Der „Holzarbeiter“ erscheint jede Woche, mit dem den Mitarbeitern unentgeltlich zugeht. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1.00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldentwässerungen nur Postcheckkonto 771 Köln.

Köln,
den 15. Februar 1929.

Anzeigenspreis: für die viergesp. Anzeigenszeile 30 Pfennig. Stellenangebote und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstelle kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich in Köln, Benloerwall 9. Telefonnummer West 51546 — Redaktionsschluss ist Samstag Mittags.

30. Jahrg.

Denkt an die Betriebsrätewahlen 1929!

Kein Betrieb darf ohne Betriebsvertretung bleiben!

Wiederum stehen die Betriebsrätewahlen vor der Tür. Sie erfordern unsere vollste Aufmerksamkeit. Die bei den sozialen Wahlen zum Ausdruck gekommene Aktivität der christlich-nationalen Arbeiterschaft muß sich auch bei den Wahlen zu den Betriebsvertretungen auswirken.

Stärkung des wirtschaftspolitischen Einflusses

Der Arbeitnehmer ist der Leitgedanke der Betriebsrätewahl. Die fortschreitende Rationalisierung und Konzentration in allen Zweigen der Wirtschaft, die Schmälerung der Existenzgrundlage des einzelnen durch überbewertete Waren und steigende Preise, wie auch die ungesunde Entwicklung des Arbeitsmarktes, schließlich auch die gerade im letzten Jahre von Arbeitgeberseite mit aller Schärfe durchgeführten Arbeitskämpfe lehren uns die Notwendigkeit, den wirtschaftspolitischen Einfluß

der christlich-nationalen Arbeiterschaft

zu festigen und zu erweitern.

Gewiß stehen die sozialpolitischen Aufgaben der Betriebsvertretungen noch im Vordergrund des Interesses der Arbeitnehmer. Nicht eindringlich genug kann auf die Wichtigkeit

der sozialpolitischen Aufgaben der Betriebsvertretungen

und den durch das Betriebsrätegesetz erzielten Fortschritt auf dem Gebiete der Mitbestimmung bei der Gestaltung der Arbeitsordnungen, der Durchführung der Tarifverträge, des Entlassungsschutzes, der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes hingewiesen werden. Diese Aufgaben sollen auch während der Wahlperiode 1929 sorgfältig erfüllt werden.

Darüber hinaus müssen aber die Betriebsräte stärker als bisher von den — allerdings noch sehr beschränkten — Möglichkeiten Gebrauch machen. Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Betriebes und damit auch bis zu einem gewissen Grade Einfluß auf die Gestaltung der Existenz des Betriebes und der Betriebsangehörigen bestimmenden Faktoren zu gewinnen. Das hierzu notwendige Wissen und Können muß durch unermüdete Schulung erworben und die Anwendung durch eine gute

Zusammenarbeit mit allen christlichen Berufsverbänden

sichergestellt werden. Das dringlichste ist aber zunächst, in allen Betrieben, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, gewissenhaft und gemeinschaftlich mit allen Bruderorganisationen

Vorbereitungen zu einer erfolgreichen Wahl

zu treffen. Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtsperiode muß der alte Betriebsrat einen Wahlvorstand bestellen. Dort, wo zurzeit ein Betriebsrat nicht besteht, muß der Arbeitgeber aufgefordert werden, einen Wahlvorstand zu bestellen. Der neue § 23 des B. R. G. berechtigt den Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsgerichts auf Antrag, einen Wahlvorstand zu bestellen, wenn der Arbeitgeber oder der bestellte Wahlvorstand versagen. § 95 des B. R. G. sichert allen Beteiligten strafrechtlichen Schutz für die Ausübung der sich aus dem B. R. G. ergebenden Rechte, wozu auch die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gehören. — Die Verwendung der vom Christlichen Gewerkschaftsverlag in Berlin-Wilmersdorf herausgegebenen Broschüre sichert die Beachtung aller Formvorschriften des B. R. G. und der Wahlordnung.

Rechtzeitig eigene Vorschlagslisten aufstellen

und einreichen ist die erste Aufgabe aller Anhänger unserer Bewegung. Zur Auswertung der Wahlen ist eine schnelle Berichterstattung an die Berufsverbände und Landesgeschäftsstellen des Gesamtverbandes notwendig. Wo immer sich unsere Freunde regen, rechnen wir mit guten Erfolgen!

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Ein neuer Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz.

Endlich, nach jahrelangen Vorberatungen, wird das „Arbeitsschutzgesetz“ an den Reichstag gelangen. Der erste Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz wurde bereits im Jahre 1926 veröffentlicht, ein zweiter Entwurf wurde Ende März 1928 vom Reichsrat gutgeheißen. Dann kam die Auflösung des Reichstages, Neuwahlen, und jetzt, Mitte Januar 1929, erblickte in der vom Reichsrat genehmigten Neufassung ein dritter Gesetzesentwurf das Licht der Welt. Von Überstürzung in der sozialpolitischen Gesetzgebung kann man also in diesem Falle wirklich nicht reden.

Der Titel des Gesetzes als „Arbeitsschutzgesetz“ ist geeignet, eine falsche Meinung über den Inhalt zu verbreiten. Es wird durch den Titel leicht der Eindruck hervorgerufen, als ob das Gesetz sich auf den Schutz der Arbeit bezöge, als ob Schutzbestimmungen gegeben werden sollten, die den Schutz der nationalen Wirtschaft bezwecken. Das ist aber nicht der Fall, sondern das Arbeitsschutzgesetz will vielmehr den Schutz der Arbeitskraft, also vornehmlich den Arbeitnehmer schützen. Das Gesetz beschränkt sich in der Hauptsache auf die öffentlich-rechtlichen Beziehungen, enthält aber auch vereinzelt Bestimmungen, die dem bürgerlichen Recht angehören, weil sich oft die beiden Rechtsgebiete nicht ganz bestimmt abgrenzen lassen. Zum Teil enthält das neue Arbeitsschutzgesetz auch vollkommen neue Bestimmungen, die in den zurzeit geltenden Gesetzen noch nicht vorhanden sind. Überwiegend faßt es aber die bereits jetzt geltenden Gesetzesbestimmungen, die in den verschiedensten Gesetzen verstreut sind, zusammen, und übernimmt dieselben oft unverändert oder in nur ganz wenig veränderter

Form. Nach der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes werden also eine Reihe gesetzlicher Vorschriften in einzelnen, auf das Arbeitsrecht bezug habenden Gesetzen außer Kraft treten. Dieses Schicksal erleiden bestimmt zahlreiche Vorschriften der Gewerbeordnung, die Verordnung über die Arbeitszeit vom Dezember 1923 und April 1927, die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1918, ebenso diejenige der gewerblichen Arbeiter vom 23. November 1918, das Mutterchutzgesetz vom 16. Juli 1927, das Gesetz über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben von 1903, das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, sowie das Gesetz über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und Apotheken von 1919 und einige Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 9. Januar 1926.

Der vom Entwurf umfaßte öffentlich-rechtliche Arbeitsschutz betrifft folgende Gebiete: Schutz gegen Betriebsgefahren, Arbeitszeitschutz einschl. des besonderen Schutzes für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer, Sonntagsruhe, Ladenschluß, Arbeitsaufsicht. Ein wichtiger sozialpolitischer Fortschritt liegt in der Erweiterung des Geltungsbereiches gegenüber dem jetzigen Recht. Das Gesetz soll grundsätzlich gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern aller Art. Als Arbeitnehmer sind im Sinne des Gesetzes Arbeiter und Angestellte, sowie auch Lehrlinge benannt. Den Vorschriften des Gesetzes unterliegen auch grundsätzlich alle Betriebe ohne Rücksicht auf ihren Umfang. Bisher war ein großer Teil der

Schutzvorschriften der Gewerbeordnung nur auf gewerbliche Betriebe mit in der Regel mindestens 20 oder aber 10 Arbeitern anwendbar, während kleinere Betriebe nur unter bestimmten Voraussetzungen darunter gefaßt werden konnten.

Nicht unter die Bestimmung des neuen Arbeitsschutzgesetzes sollen fallen: die Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei, die Seeschifffahrt und die Luftfahrt einschl. ihrer Nebenbetriebe, auch wenn diese Betriebe als Nebenbetriebe zu Hauptbetrieben gehören würden, die an sich dem Gesetze unterstehen sollen. Die Hauswirtschaft soll ebenfalls dem Geltungsbereich des Gesetzes völlig entzogen sein, und von Personengruppen sollen Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche Personen, sowie Beamte des Reiches, der Länder und Gemeinden ausgenommen sein.

Die materiellen Schutzvorschriften sind im 2. bis 5. Abschnitt des Entwurfes enthalten. Uns interessiert besonders stark der 2. Abschnitt, der die Betriebsgefahren behandelt. Die §§ 122a und ff. der Gewerbeordnung, die bisher die gesetzliche Grundlage des Betriebsschutzes bildeten, sind inhaltlich in den Entwurf übernommen, wobei allerdings die Fassung gegenüber dem bisherigen Wortlaut vereinfacht wurde. Der Betriebsschutz umfaßt die Verpflichtung des Arbeitgebers, den gesamten Betrieb so einzurichten, daß die Arbeitnehmer, insbesondere auch die jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit soweit als möglich geschützt sind. Zur Durchführung eines wirksamen Betriebsschutzes ist, wie das bisher bereits gehandhabt wurde, an besondere behördliche Verordnungen für bestimmte Arten von Betrieben oder Anlagen, sowie auch für den einzelnen Fall gedacht.

Neu auf dem Gebiete des Betriebsschutzes sind die besonderen Vorschriften, die die Hersteller und Lieferanten von Maschinen betreffen. Nach diesen Vorschriften kann, wenn die von einem Werk in den Verkehr gebrachten Maschinen oder Betriebseinrichtungen den Anforderungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiterschaft nicht genügen, im Wege der Verfügung den Lieferanten oder Hersteller bzw. dem Unternehmer vorgeschrieben werden, welche Anforderungen diesbezüglich zu erfüllen sind. Sofern der Weg der Einzelanordnung für vorgeannten Zweck nicht ausreichend erscheint, ist der Reichsarbeitsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für bestimmte Arten von Maschinen allgemeine Verordnungen über deren Schutz zu erlassen. Seit vorigen Jahren haben auch wir einen erhöhten Schutz bei Holzbearbeitungsmaschinen verlangt, der sich als dringend notwendig herausgestellt hatte. Die jetzige Formulierung des Betriebsschutzes im Arbeitsschutzgesetz gibt wohl die Handhabe, solche als allgemein notwendig erkannten Anforderungen, die für jeden Maschinenkonstrukteur selbstverständlich sein sollten, unter Umständen zwangsweise herbeizuführen. Der Entwurf glaubt aber der Wirtschaft auch Erleichterungen in Aussicht stellen zu sollen, indem er Rauteln schafft gegen eine angebliche schädliche behördliche Bevormundung der Maschinenhersteller.

Zu den wichtigsten Vorschriften des Entwurfes hat man die Abschnitte, die die Arbeitszeit behandeln, zu zählen. Die Bestimmungen des Gesetzes umfassen die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit, den erhöhten Schutz für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer und das Nachbäckverbot. Der Grundsatz der achtsündigen Arbeitszeit soll aufrechterhalten bleiben. Die im Gesetz gezogenen Grenzen sollen nur das im Höchstmaß zulässige Maß darstellen, bis zu welchem der Arbeitgeber Arbeiter beschäftigen darf. Die Verpflichtung zur Leistung des Arbeitnehmers entscheidet sich nach dem jeweils vorliegenden Arbeitsvertrag. Ausnahmen von der Regel sind zulässig. Diese können durch Tarifvertrag oder durch Anordnung der Behörde geregelt werden. Die Regelung der Mehrarbeit weicht insofern von der geltenden Regelung ab, als die durch die Arbeitszeitverordnung dem Tarifvertrag eingeräumte Freiheit erheblich eingeschränkt ist. Über die allgemein vorgeschriebene Höchstgrenze hinaus kann der Reichsarbeitsminister auf bestimmte Zeit weitere Mehrarbeit auf Grund eines Tarifvertrages für gewisse Gewerbebezweige zulassen.

Mehrarbeit ist mit einem angemessenen Zuschlag — als angemessen gilt mangels einer abweichenden Vereinbarung 25 v. H. — zu bezahlen. Die Bestim-

mungen über Arbeitszeit, teilweise auch über Sonntagsruhe, sollen nach dem Entwurf nicht zu treffen: auf den Bergbau unter Tage, für Betriebe, in denen nur Familienangehörige des Betriebsunternehmers beschäftigt werden, und für das Pflegepersonal in Krankenanstalten. Höchst bedenklich erscheint uns eine Bestimmung, die den Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrates und eines Reichstagsausschusses ermächtigt, die Arbeitszeit für Betriebe mit in der Regel nicht mehr als 5 Arbeitnehmern abweichend von den allgemeinen Bestimmungen zu regeln. Da in unserem Gewerbe die Mehrzahl der Betriebe Kleinbetriebe sind und falls der Reichsarbeitsminister die vorhin gekennzeichneten Bestimmungen anzuwenden belieben sollte, könnte die achtstündige Arbeitszeit vielerorts illusorisch werden. Wir nehmen an, daß eine generelle Regelung nicht beabsichtigt ist, wünschen aber, daß bei den demnächst beginnenden Beratungen die diesbezügliche Fassung des Entwurfes gänzlich verschwindet.

Ein erhöhter Schutz soll auch künftig für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer einschließlich der Kinder, gelten. Der Entwurf bringt hier nicht nur rein formale, sondern auch materielle Verbesserungen durch einheitliche und übersichtliche Zusammenfassung der bisherigen Vorschriften, insbesondere auch eine Verbesserung des bisherigen Schutzes durch die grundsätzliche Einbeziehung der kleinen Betriebe, der Angestellten, und durch eine grundsätzliche Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen von 16 auf 18 Jahre. Kinder sollen grundsätzlich vor der Vollendung des 14. Lebensjahres nicht beschäftigt werden dürfen.

Von großer Wichtigkeit ist der 6. Abschnitt des Entwurfes über die Durchführung des Gesetzes, in welchem die Vorschriften über die künftige Arbeitsaufsicht zusammengefaßt sind. Die letztere tritt an Stelle der bisherigen sogenannten Gewerbeaufsicht. Die Beamten dieser Ämter werden mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet. Letztere sind im wesentlichen die gleichen wie die schon im § 13b der Gewerbeordnung enthaltenen Befugnisse. Wichtig ist insbesondere das Recht zu Betriebsbesichtigungen.

Neu ist, daß die Aufsichtspersonen berechtigt sind, bei Besichtigungen nicht nur die Beteiligung der Betriebsvertretung, sondern auch einzelner beteiligter oder sachkundiger Arbeitnehmer zu verlangen. Die Polizeibehörde soll künftig nicht mehr selbständig auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes tätig sein, sondern die Arbeitsschutzbehörde bei Erfüllung ihrer Aufgaben lediglich unterstützen. In das Gebiet der berufsgenossenschaftlichen Aufsicht greift der Entwurf im allgemeinen nicht ein. Es sind jedoch durch eine Novelle zur Reichsversicherungsordnung auch auf diesem Gebiete gewisse Änderungen beabsichtigt. Die Besetzung der Arbeitsschutzbehörde mit geeigneten Aufsichtspersonen soll zukünftig so erfolgen, daß auch

Frauen und Ärzte, aber auch praktisch erfahrene Arbeitnehmer mit herangezogen werden. Die Beteiligung von Arbeitnehmern schreibt der Entwurf ausdrücklich vor, doch ist deren Bestellung Sache der Landesregierungen.

Den Arbeitsschutzbehörden ist grundsätzlich die Wahrnehmung aller für den Arbeitsschutz wichtigen Aufgaben an den einzelnen Stellen des Gesetzentwurfes übertragen, so daß der ihnen zugewiesene Aufgabenkreis den gesamten sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes umfaßt. In Zukunft werden also die heutigen Gewerbeinspektoren Arbeitsschutzämter heißen, über welchen als Oberbau Landesarbeitsschutzämter errichtet werden. Letztere sollen mindestens die Bezirke von 4 Arbeitsschutzämtern umfassen. Die Verreichlichung des Arbeitsschutzes, die seit längerer Zeit lebhaft diskutiert und gefordert wurde, ist in dem vorliegenden Entwurf leider nicht verwirklicht. Es bleibt also wie bisher die Arbeitsaufsicht eine Angelegenheit der Länder, die allerdings durch bestimmte Vorschriften dem Reichsarbeitsaufsichtsamt, welches dem Reichsarbeitsministerium angegliedert ist, Bericht zu erstatten haben. Ein ausreichender Einfluß der Reichsbehörde auf eine zweckmäßige Organisation und einheitliche Betätigung der Arbeitsaufsicht ist vorgezogen.

Die Schlußbestimmungen des Entwurfes enthalten besondere Vorschriften, die zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes zwingen sollen. Hohe Geldstrafen werden angedroht für den Fall, daß die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes nicht eingehalten werden. In bestimmten Fällen kann auch auf Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden. Verletzt ein Unternehmer die Vorschriften über den Betriebschutz, so ist die Behörde berechtigt, erforderliche Schutzmaßnahmen auf Kosten des Arbeitgebers zwangsweise durchzuführen. In einem Falle greift das Gesetz auch in das materielle Arbeitsrecht ein: Es wird bestimmt, daß Tarifverträge, deren Inhalt dem Arbeitsschutzgesetz zuwiderlaufen, nach Ablauf eines Jahres außer Kraft gesetzt werden. Derartige ungesetzmäßige Tarifverträge genießen also noch eine Schonfrist von einem Jahre, die den Tarifvertragsparteien Zeit und Gelegenheit geben soll, fehlerhafte Verträge den neuen Vorschriften anzupassen oder entsprechend abzuändern.

Bei Durchsicht der Gesetzesvorlage bleiben von unserem Standpunkte immer noch eine Reihe von Wünschen offen, und die außerdem noch im Entwurf vorhandenen Schönheitsfehler werden, so hoffen wir, bei den Beratungen im Parlament ausgeräumt werden. Gelingt dies, gelingt auch eine baldige Verabschiedung des Gesetzes im Reichstag, dann sind wir dem Ziele nach einem einheitlichen deutschen Arbeitsrecht doch ein Stück näher gekommen.

Tätigkeit des Verbandes zu schaffen, die Zahlstellen in der Mitgliederzahl und auch in finanzieller Beziehung zu stärken.

Dankbare Aufnahme fanden auch die Ausführungen des der Konferenz beimohnenden Arbeitersekretärs, Kollegen Böhm-Offenburg, der es als unbedingt notwendig bezeichnete, daß die Mitglieder der katholischen Arbeitervereine den christlichen Gewerkschaften beitreten, jedenfalls werde er, da er selbst Gewerkschaftler sei, alles tun, um die Gewerkschaftsbewegung zu stärken und zu fördern. Die Ausführungen des Kollegen Böhm haben im Hinblick auf bestimmte Vorgänge in der letzten Zeit ein um so freudigeres Echo gefunden.

Besuch und Verlauf der Konferenz zeigten, daß in unsern Kollegenkreisen und insbesondere auch in unserer jüngeren Generation, die auf der Konferenz erfreulicherweise stark vertreten war, ein guter Geist vorhanden ist, der zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt. Nicht in nutzloser Kritik wurde die Zeit vertrödelte, sondern alle Diskussionsredner haben in sachlichen Ausführungen zu den verschiedensten Fragen Stellung genommen und ihre Wünsche geäußert. Möge nun in allen Zahlstellen im Sinne der Konferenz gearbeitet werden, damit auf der nächsten Konferenz jeder Delegierte über einen erfreulichen Aufschwung seiner Zahlstelle berichten kann. B

Stuttgart. Die am Sonntag, den 27. Januar, für die Bezirke Stuttgart und Ulm einberufene Zahlstellenkonferenz erfreute sich eines guten Besuches. Gauleiter Koll. Melzl-Freiburg konnte bei der Eröffnung derselben 41 Kollegen aus 23 Zahlstellen begrüßen. Sein besonderer Gruß galt dem Jugendleiter unseres Verbandes, dem Kollegen Schick-Köln, der tags zuvor zu der versammelten Holzarbeiterjugend sprach. Kollege Schick hat sich auch bereit erklärt, bei der Zahlstellenkonferenz das Referat zu übernehmen und behandelte das Thema: Die soziale Bewegung und Berufsverband.

Einleitend bemerkte er, daß er die schwierigen Verhältnisse im Gebiete von Württemberg anerkenne, aber trotzdem hoffe er durch intensive Mitarbeit aller Kollegen, daß sich, schon der zentralen Verhandlungen wegen, bei welchen Württemberg eine bedeutende Rolle mitspielt, die Mitgliederzahl steigern werde. Gegenseitiges Vertrauen wäre erste Vorbedingung. In unserer Hand liege es, unserem Stande die Bedeutung und Wertung zu geben, die ihm in der heutigen Zeit zustehe. Um das zu erreichen, sei noch ein großes Feld zu bearbeiten. Wir sollen uns nicht durch Karitas oder sonstige mildtätigen Einrichtungen helfen lassen, sondern es müsse die Wirtschaft so eingerichtet werden, daß jeder Arbeiter Arbeit und Brot finde. Wir wären nicht berufen, nur einzelnen zu helfen, sondern wir hätten als christliche Gewerkschaften das Gesamtwohl des Volkes ins Auge zu fassen. Hierzu gehöre in erster Linie die Wertung des eigenen Standes. Falsch sei es, wenn Arbeiter selbst sich als Proletarier bezeichnen. Darunter habe man kulturlöse, wehrlose und willenlose Menschen verstanden. Eine solche Einstellung haben wir als Arbeiter abzulehnen. Wir, als deutsche Arbeiter, haben uns als Träger der Kultur zu betrachten, denn unsere Handarbeit ist höchstes Wirtschaftsgut. Wir dürfen nicht zulassen, daß aus unserer Arbeit, ähnlich wie früher, eine Minderwertigkeit des Standes hergeleitet wird. Auch müsse die Einstellung in den höheren Schulen umgestellt werden, wo auch heute noch vielfach die Meinung anzutreffen sei, daß der Besitz die Bildung und Kultur in Erbpacht habe. Diese Kreise könnten noch nicht verstehen, daß auch Arbeiter, wie Stegerwald und Ebert, zu höchsten Staatsstellen gekommen wären. Die Meinung sogenannter besserer Kreise, als wäre der Arbeiter dümmere als andere, müßten wir mit aller Entschiedenheit bekämpfen. Hier müßten wir die notwendige Aufklärung schaffen, um damit dem Aufstieg des Arbeiterstandes Vorstoß zu leisten. Wir wollen nicht andere beherrschen, wollen aber auch von den anderen nicht beherrscht sein. Darum Solidarität und keine Liebedienerei bei der Arbeiterschaft. Kollege Schick kam dann auf die derzeitigen Verhandlungen wegen Tarifierneuerung im Holzgewerbe zu sprechen und betonte, daß den Arbeitgebern die zentrale Vornbildung nicht mehr gefalle, und wären hierbei die Arbeitgeber von Württemberg und Sachsen insbesondere für bezirkliche Vornbildung. 120 000 Holzarbeiter kämen bei der Tarifierneuerung in Frage. Die Schreinermeisterverbände von Württemberg und Sachsen und Bayern, die seither am Tarif nicht beteiligt waren, wollen nun ebenfalls dabei sein. Schwierigkeiten bei den Tarifverhandlungen bildet insbesondere die Forderung der Lehrlingsentschädigung, die sich prozentual nach dem Gesellenlohn gestalten soll.

Es gilt, alle Kräfte anzuspannen und insbesondere die Jugend bei der Gewinnung und Mitarbeit mobil zu machen. Erst Gewerkschaft neben Spiel und Sport. Unsere Jungen müßten bei der Gewerkschafts- und Zahlstellenarbeit mit herangezogen werden, weil die Alten durch die Jungen wieder aufleben. Er verwies bei dieser Gelegenheit auf das Jugendtreffen im August in Königswinter und er hoffe, daß auch die Jugend aus Württemberg mit dabei sei. Den Ausführungen des Kollegen Schick folgten die

Erfolgreiche Konferenzen im Gau Freiburg.

Offenburg. Am Sonntag, den 20. Januar, fand in Offenburg eine Zahlstellenkonferenz für die badischen Zahlstellen im Gau Freiburg statt. Der Zahlstellenkonferenz voraus ging am Samstag, den 19. Januar, eine Jugendkonferenz in Freiburg. Auf derselben sprach als Vertreter des Zentralvorstandes der Kollege Deutz-Köln über „Die Jugend und unser Verband“. Der Redner verstand es meisterhaft, die Jugend für die Aufgaben und Ziele unseres Verbandes zu begeistern und es steht zu hoffen, daß die Jugendkonferenz, insbesondere auch in der Werbearbeit, ihre Früchte zeitigen wird.

Die Zahlstellenkonferenz in Offenburg hatte einen starken Besuch aufzuweisen, waren doch 31 Zahlstellen mit 53 Delegierten auf derselben vertreten. Die Konferenz wurde durch den Gauleiter Kollegen Melzl-Freiburg eröffnet, der seiner Freude über den guten Besuch Ausdruck gab. Als Vertreter des Zentralvorstandes war ebenfalls der Kollege Deutz-Köln anwesend. Als Vorsitzender der Konferenz wurde der Kollege Pöffler-Freiburg und als Schriftführer der Kollege Hammer-Kastatt einstimmig gewählt.

Als erster Redner sprach nun der Kollege Deutz-Köln über „Die soziale Bewegung und unser Berufsverband“. Ausgehend von der industriellen Entwicklung unseres Vaterlandes schilderte Redner die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des neuen Lohnarbeiterstandes. Bei ungenügender Entlohnung, langer Arbeitszeit, Entrechtung im wirtschaftlichen und politischen Leben, mußte die damalige Industriearbeiterschaft ihr Dasein fristen. Aufgabe der Gewerkschaften sei es deshalb gewesen, diese Verfassungskämpfe im Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsleben zur Geltung zu bringen und schließlich auch in den Besitz der Wirtschaft. In diesem Kampfe seien große Schwierigkeiten und Widerstände zu überwinden, das zeigten gerade die großen Wirtschaftskämpfe der letzten Wochen und auch bestimmte parteipolitische Vorgänge. Trotzdem seien im Laufe der Jahre große und schöne Erfolge erzielt worden, insbesondere auf lohn- und tarifpolitischem Gebiete. Aber auch im politischen Leben, wenngleich auf dem Gebiete noch

vieles zu wünschen übrig bleibt. Aber eines aber müsse sich die Arbeiterschaft heute mehr denn je klar sein, daß nur ein starker Verband in der Lage sein wird, sie und ihre Familien vor übergriffen jeder Art zu schützen und schließlich der Arbeiterschaft einen gerechteren Anteil am Wirtschaftsertrag zu sichern. Deshalb wollen und müssen wir uns durchkämpfen, trotz aller Hindernisse, die der Arbeiterschaft bei ihrem Aufstiegskampfe in den Weg gelegt werden. Der reiche Beifall am Schluß der Ausführungen bewies, daß der Kollege Deutz allen Teilnehmern aus dem Herzen gesprochen hatte.

Als zweiter Redner sprach Gauleiter Kollege Melzl-Freiburg über: „Wie muß eine gut geleitete Zahlstelle geführt werden“. Zunächst schilderte Redner eingehend die Aufgaben eines Vorsitzenden. Zeigte an Beispielen, wie es gemacht oder nicht gemacht werden soll. Daß es insbesondere Aufgabe des Vorsitzenden sei, Kräfte zur Mitarbeit in den Zahlstellen heranzuziehen und eine Verteilung der Arbeit vorzunehmen. Dies gelte insbesondere für die Wertarbeit. Seine Ausführungen über das Kassenwesen in den verschiedenen Zahlstellen zeigten, daß nicht alle Kassierer ihr Amt so ausfüllen, wie es notwendig wäre. Insbesondere hätte jeder Kassierer dafür zu sorgen, daß der Vertrauensmännerapparat gut funktioniert, die Beiträge regelmäßig einbezogen werden und rechtzeitig die Teilzahlungen an die Hauptkasse erfolgen. Jeder Teilnehmer der Konferenz war am Schluß der Ausführungen davon überzeugt, daß es sehr zweckmäßig war, einmal über die Aufgaben der Ortsverwaltungen instruktive Anweisungen zu geben.

Die Diskussion über beide Vorträge war lebhaft und stand auf beachtenswerter Höhe. Von fast allen Diskussionsrednern wurde die bisherige Tätigkeit des Verbandes dankbar anerkannt. Verlangt wurde unter anderem, dem Lehrlingswesen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und bei den kommenden Lohn- und Tarifverhandlungen alles daran zu setzen, eine bessere Bewertung der Arbeitskraft herbeizuführen. Einmütig kam der Wille zum Ausdruck, in diesem Jahre alles daran zu setzen, um in den einzelnen Zahlstellen gute Voraussetzungen für eine erspriessliche

Kollegen mit größter Aufmerksamkeit und sichtbarer Befriedigung.

Gauleiter Kollege Mehl behandelte anschließend: Arbeitsteilung in den einzelnen Zahlstellen. Als erstes wies er auf die Aufgaben hin, die dem Zahlstellenvorstehenden zufallen. Dem Kassierer fallen nicht minder wichtige Aufgaben zu. Auf genaue und peinliche Buchführung habe der Kassierer besonders zu achten. Wert sei neben der altschönen Ablieferung der Hauptkassenbeiträge auf die richtige Verwahrung der Lokalkassengelder zu legen. Verantwortlich neben dem Vorsitzenden und Kassierer sind die Kassenrevisoren für die Kassengeschäfte. Schriftführer und die Revisor, aber auch die Vertrauensleute sind von größter Wichtigkeit in der Zahlstelle. Arbeitsleistung bürge für sicheres Vormärtskommen.

Die an die beiden Referate sich anschließende sehr lebhaft ausgefallene Aussprache bewies, daß Zusammenkünfte in den Bezirken notwendig und nützlich sind. Bei der nächsten Zahlstellenkonferenz im Bezirk Stuttgart und Ulm muß aber auch die letzte Zahlstelle vertreten sein. In vorgerückter Stunde konnte der Vorsitzende, Kollege Kaiserauer, die Versammlung schließen mit den Worten, daß, wenn wir unseren Referenten für ihre Mühe danken wollen, wir dann das Gehörte nur in die Tat umzusetzen brauchen. Mit diesem Ergebnis gingen die Vertreter auseinander.

Verbandsnachrichten. Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 10.-16. Februar 1929 der 7. Wochenbeitrag im Jahre 1929 fällig ist.

Teilzahlungen. Kassierer und Vertrauensleute schützen sich und den Verband vor Geldverlusten durch pünktliche und regelmäßige Einzahlung vereinnahmter Beträge an die Hauptkasse.

Gewerkschaftliches.

Die Höhe der Reallöhne in den wichtigsten Industrieländern. Das Internationale Arbeitsamt veröffentlicht in vierteljährlichen Abständen eine vergleichende statistische Übersicht über die Reallöhne in den verschiedenen Industrieländern. Der Aufstellung liegen die vom Arbeitsamt ermittelten Lohnsätze und Kleinhandelspreise in den Hauptstädten der betreffenden Länder zugrunde. Als Basis des Vergleichs wurden die Londoner Reallöhne gewählt. Je nach den Konsumgepflogenheiten in den einzelnen Ländern wird die relative Bedeutung des Nominallohnes für die Kaufkraft des Arbeiters schwanken; unsere Tabelle bezieht sich auf die durchschnittliche mitteleuropäische Lebenshaltung.

Vergleichender Index für Reallöhne (Juli 1928) in verschiedenen Ländern (Basis London = 100)

| | ohne | mit | | ohne | mit |
|---------------------|-------|-------|------------------------|-------|-------|
| | Miete | Miete | | Miete | Miete |
| Amsterdam | 75 | 82 | Ottawa | 156 | 157 |
| Berlin | 71 | 66 | Paris | 54 | — |
| Brüssel | 46 | 55 | Prag | 42 | 48 |
| Podj. | 46 | 51 | Stockholm | 70 | 83 |
| Mailand | 64 | — | Philadelphia | 163 | 179 |

Bevor aus dieser Aufstellung Folgerungen gezogen werden, müssen jene Vorbehalte erwähnt werden, die auch bei einer einwandfreien statistischen Methode des Arbeitsamtes zu erheben sind. Die Notierung der Kleinhandelspreise in den einzelnen Städten weicht voneinander ab, die ermittelten Löhne sind mehr Tariflöhne als tatsächlich ausgezahlte Beträge. Außerdem berücksichtigt der Index nur den Durchschnittslohn einer Stadt und nicht die Strömungen gegenüber dieser Durchschnittsziffer bei den höchstbezahlten und niedrigstbezahlten Gruppen. Endlich werden nur die reinen Haushaltsausgaben einschließlich der Miete berechnet, nicht die vom Arbeiter zu tragenden Steuern und Versicherungsabzüge, auch nicht die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Kleidung und vor allem nicht das „Kulturbudget“. Es läßt sich aus unserer Aufstellung also keinesfalls etwa deduzieren, der deutsche Lohn betrage 71 % des englischen, es ist auf Grund des Indexes vielmehr nur ein ungefähre Anschauungsvergleich zu ziehen. Werden alle diese Einschränkungen gemacht, so zeigt sich, daß auf dem amerikanischen Kontinent die höchsten Löhne gezahlt werden und daß die englische Entlohnung etwa in der Mitte zwischen der amerikanischen und den kontinentalen Ländern mit hoher Arbeitsbezahlung liegt. Auf dem Kontinent marschieren Berlin und Amsterdam an der Spitze, ein dem ihnen entsprechendes Lohnniveau hat auch Schweden (Stockholm). Die Löhne in den romanischen und osteuropäischen Ländern liegen bis zu 50% unter der Gruppe Deutschland—Holland—Schweden. Nach Mittelungen, die das Internationale Arbeitsamt vom russischen Volkskommissariat für Arbeit erhalten hat, würde bei Anwendung der ungefähre gleichen Methode die Kennziffer für Moskau 50 sein, also trotz der sowjetischen Verfassung dem allgemein-osteuropäischen Standard entsprechen. Bei einem Vergleich der zuletzt publizierten Genfer Statistik mit zurückliegenden Jahren zeigt sich, wie stark die deutschen Löhne in den letzten Jahren gestiegen

Aus dem Berufsleben der Polsterer und Tapezierer.

Dekorateur und Dekorationsstil.

Beklagt wird heute vielfach, daß im Tapeziererberuf der Sachmann in der Gestaltung des Polsterstückes, oder der Dekoration keine schöpferische Tätigkeit mehr entfalten kann. In der Raumausstattung ist der Architekt herrschend und tonangebend. Prof. Neuberger sagt hierüber und über manches andere in einem Artikel in Heft 1 der Allgem. Tapeziererzeitung manches treffende Wort. Dem Architekten und Dekorateur weist er in folgenden Worten ihre Aufgaben zu: „Der Architekt kann nur die Mauern liefern, und alle Schönheit kommt teils von den Möbeln, teils von der sachgemäßen und richtigen Auswahl der dazu harmonisierenden Innendekoration. Welche Aufgaben hat aber nun der Innenarchitekt? Zur Schaffung des Raumes gebraucht man den Architekten, aber die Rolle des Wohnungsausstatters ist eine viel höhere und verantwortungsvollere, denn von seinem Geschick wird es abhängen, ob sich der Wohnungsinhaber in seinen vier Wänden behaglich oder nicht wohl fühlt. Schon der volkstümliche Ausdruck: „In meinen vier Wänden“ zeigt, daß es in früherer Zeit dem Durchschnittsmenschen genügte, wenn Wände vorhanden waren. Der moderne Kultur Mensch will seine Wände raffiniert, schön und wohnlich ausstatten und dazu benötigt er neben gediegenen Möbeln die kunstfertigen Hände eines Dekorateurs. Man beginnt immer mehr auf das nur dekorative Ornament zu verzichten, vielfach zum Schaden einer wirklich schönen Wohnungskultur, die hierunter ziemlich leicht leiden kann.“

Es wird manchen unserer Tapezierer recht erfreuen, von einem Gelehrten beruflich richtig gewertet zu werden.

Hören wir weiter, was Neuberger über die neue Stilrichtung im Tapezierergewerbe sagt:

„So hat beispielsweise der strengste Teil der neuen Richtung einen Feldzug gegen Verwendung von Quasten bei der Fensterdekoration unternommen. Nun ist aber bekanntlich die Wirkung bei der Garnierung mit einer dicken schweren Lambrequinfranse eine vorzügliche, wenn man dazu einen silberrechten Schalbesatz nimmt. Hierzu gehört auch die Dekorierung mit Brokat-Posamenten, wobei es sich sehr gut ausnimmt, wenn die Enden des Querbezugs mit Grelots garniert werden, besonders wenn man hierfür Goldseffe wählt. Bei den Polstermöbeln möchte man jede Verwendung von Schnur und bei den Rissenbezügen alle Möbelposamenten ausmerzen. Hierdurch erreicht man nur eine gewisse Eintönigkeit in unseren schönen Polstermöbeln. Glücklicherweise gibt es noch immer genügend Hersteller von Polstermöbeln, welche gediegene Ziernägel als Verschönerung nehmen. Neben dem Großteil der Konsumenten, die glattehaltene unverzierte Möbel fordern, gibt es noch mehr Leute als man glauben sollte, die einer dezenten Dekoration in Form von Möbelposamenten ganz und gar nicht abhold sind. Dies trifft auch für die Verwendung von Metallborten und Metallbändern zu, die ganz aus Metallfäden fabriziert werden und meist unter dem Sammelnamen der Gold- und Silberborten gehen. Bei diesen besteht der Metallfaden aus einem Überzug von gebügelm Draht. Scheinbar beginnt man hierfür besonders in Frankreich wieder Geschmack zu bekunden.“

Die Dekorations- und Beleuchtungsposamenten lassen sich durch die neue Richtung nicht so leicht unterkriegen als man glaubt. Eines der beliebtesten Schlagworte der Dekorationsreformer ist die „neue Sachlichkeit“. Genau betrachtet, denkt sie gar nicht daran neu zu sein. Jede Zeitperiode glaubte die Welt mit einer „neuen Sachlichkeit“ zu beglücken. Wenn wir Schriften durchsehen, die in der Wiedermeierzeit geschrieben wurden, treffen wir schon auf das Schlagwort „neue Sachlichkeit“, womit die guten Leuten damals den Wiedermeierstil als etwas unerhört Neues und Epochenmachendes bezeichneten. Der Wiedermeierstil entstand zu einer Zeit, als die Menschheit zwar schon großes Verständnis für Wohnungskultur sich zu eigen gemacht hatte, aber es fiel in eine Zeitperiode, als das Geld knapp war. Man mußte nach ganz neuartigen Effekten suchen, die unter allen Umständen so preiswert sein mußten, daß auch die neue Schicht, die für Wohnungskultur empfänglich wurde, sie erschwingen konnte.

Daß damals nur sozial höherstehende Schichten überhaupt für eine Wohnungskultur in Frage kamen, hat nichts damit zu tun, es war eben doch eine neue Unterschicht, reif für Geschmack an Möbeln und Dekoration damals hinzugekommen. Ähnlich liegen die Verhältnisse heute. Nur ein relativ kleinerer Teil der Bevölkerung verfügt über große Geldmittel, aber dafür sind große andere Kundenzahlen neu erworben worden, die einem sozialen Milieu angehören, welches früher hierfür gar nicht in Betracht kam. Die „neue Sachlichkeit“ ist also schließlich nichts anderes als der Ausdruck, möglichst schöne Effekte mit möglichst wenig Belastung des Ausgabenbudgets der Kundenschaft hervorzubringen, denn heute möchte selbst die allereinfachste Familie ein ganz modern ausgestattetes Heim besitzen, ohne eigentlich in der Lage zu sein, sich dies leisten zu können. Hierauf mußte die Industrie bei der Herstellung ihrer Artikel für Innendekoration ausgiebig Rücksicht nehmen. An sich kann ja heute schon der Vorhang deshalb soviel billiger geliefert werden, weil die Zimmerhöhe früher eine ganz anders umfangreiche als heute war. Hierdurch wird die Verteuerung gegenüber der Vorkriegszeit so ziemlich beim Vorhang wieder ausgeglichen. Die vergangene Generation verlangte eine

Qualität, die für die Ewigkeit halten sollte, heute werden solche Ansprüche nie mehr gestellt. Um bei den Vorhängen zu bleiben, hat sich nicht nur die Zimmerhöhe stark verringert, sondern dementsprechend auch Fensterhöhe und oft auch Fensterbreite. Alles dieses erlaubt es heute Kreisen, die sich so etwas nie leisten konnten, sich mit einer Wohnungskultur zu umgeben, die beinahe überraschend wirkt. Bekanntlich zog die Sonne bei unseren Voreltern jede farbige Dekoration leicht aus. Unsere Fortschritte in der Indanthrenfärbung erlauben es, der Rundschau verhältnismäßig billige Ware zu Dekorationszwecken zu liefern, der auch die stärksten Sonnenstrahlen nichts anhaben können. Es ist nur zu bedauern, daß man in diesem Färbungsverfahren gerade zu der Zeit den Höhepunkt erreichte, als alle Übergardinen unmodern wurden und an ihre Stelle die Scheibengardinen resp. Storesvorhänge oder ganz leicht verkleidete Scheiben traten. — Man soll durchaus nicht glauben, daß trotz dem Schrei nach Licht und Sonne die ganz dünnen Stoffe überall Befriedigung hervorbringen, denn sonst würde man nicht noch so oft in Verbindung mit Florentinertüll schwere Seidenstoffe zur Dekoration verwenden, was auch auf die Verbindung mit feinem Marquisette zutrifft, wobei natürlich die Kunstseide neuerdings immer mehr hervortritt.“

Am Schlusse wird gesagt, daß man sich hüten soll, den Kunden zu übermodernen Anschaffungen zu überreden, die nicht seinem innersten Wunsche entspringen. Das ist richtig.

Fachlehrervereinigung im Tapezierergewerbe.

Während des Verbandstages des „Bundes Deutscher Tapezierer“ im Juli 1928 in Leipzig, tagte auch eine Fachlehrerkonferenz, die sich neben den allgemeinen Landesfragen, auch mit der Gründung einer Organisation beschäftigte. Die damalige Tagung wählte einen aus 5 Personen bestehenden Ausschuss, zur Vorbereitung der Organisationsarbeiten. Dieser Ausschuss hat eine weitere Tagung zur endgültigen Gründung am 2. und 3. Osterfeiertag 1929 in Rassel anberaumt. Zu dieser Tagung werden in der Allg. Tapezierer-Zeitung, schon jetzt die Richtlinien zu den Satzungen, den in Betracht kommenden Kollegen unterbreitet. Der Inhalt dieser Richtlinien enthält im wesentlichen folgendes: Name der Vereinigung: „Reichsverein der Lehrkräfte für das Dekorateur-, Polsterer- und Tapezierergewerbe.“ Aufgabe und Zweck:

- a) Zusammenschluß aller an Innungs-, Berufs- und Fachschulen haupt- und nebenamtlich tätigen Lehrkräfte, soweit sie anerkannte Fachleute aus dem Tapezierergewerbe sind.
- b) Förderung des gesamten Unterrichts durch Austausch der Lehrerfahrungen und Beobachtungen.
- c) Schaffung einer Zentralberatungsstelle zur Förderung des gesamten Unterrichts und zur Beschaffung der Lehr- und Lernmittel.
- d) Beratung seiner Mitglieder bei Einrichtung von Fachkursen und -klassen sowie allen die Lehrfähigkeit betreffenden Fragen.
- e) Veranstaltung und Unterstützung von Fachausstellungen und Einberufungen von Fachlehrertagungen.
- f) Sühlnahme mit Fachlehrerverbänden anderer gewerblicher Gruppen, soweit sie Lehr- und Bildungsarbeiten zu leisten gewillt sind.
- g) Förderung der Interessen seiner Mitglieder in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

Die Vereinigung soll also auch die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder wahrnehmen. Mitglieder des Reichsvereins können alle Lehrpersonen der Fachgruppe werden, die zur Mitarbeit bereit sind. Der Jahresbeitrag beträgt 6.00 Mark. Alle zwei Jahre sollen Vollversammlungen stattfinden. Alljährlich aber sollen die Obleute der Orts- und Untergruppen zu Zwischentagungen zusammenzutreten. Die eigene Opferwilligkeit scheint man durch finanzielle Entlastungen äußerst schonen zu wollen. Die Richtlinien besagen nämlich: „Alle Arbeit ist ehrenamtlich zu leisten.“

Vare Auslagen für die Geschäftsführung werden vergütet. Es ist anzustreben, daß die Mitglieder des Reichsvereins durch Innungen, Innungsverbände, Schulbehörden und Städte zu den Tagungen entsandt werden und ihre Reisevergütung von dort erhalten. Mitglieder des Vorstandes können, soweit es die Kasse zuläßt, Beihilfen erhalten. Die Versammlungs- und Arbeitsberichte hat der Vorstand in Fachzeitschriften zu veröffentlichen, damit möglichst alle Mitglieder von den Beschlüssen Kenntnis erhalten.

Die zu gründende Fachlehrervereinigung wird sich darüber klar sein müssen, daß sie in der Erstrebung ihrer Ziele, vor manchen Schwierigkeiten stehen werden. Meinungsverschiedenheiten waren in den letzten Jahren schon zwischen den Fachlehrern und dem „Bund Deutscher Tapezierer“ in wesentlichen Punkten vorhanden.

find; kurz nach der Inflation gehörte Deutschland seinen Löhnen nach zur osteuropäischen Gruppe.

Indexzahlen für deutsche Reallöhne in vergangenen Jahren

Table with 4 columns: Year, Index 1924, Index 1926, Index 1928. Rows for Jan. 1928 and April 1928.

Die abweichende Zahl Juli 1928 in unseren beiden Tabellen erklärt sich aus den Verschiebungen in den Löhnen Londons seit 1924.

Die Arbeitskämpfe im Jahre 1928. Während im Jahre 1926 durch Arbeitskämpfe nur 1,4 Millionen Arbeitstage verlorengingen, betrug die entsprechende Ziffer für 1927 6 Millionen und wird für 1928 keinesfalls unter 16 Millionen Arbeitstagen liegen.

Table showing strikes and lockouts in 1928. Columns: 1928, Zahl, Betroffene Betriebe, Betroffene Arbeitnehmer (in Tausend), Verlorene Arbeitstage (in Tausend).

Diesen Ziffern ist zu entnehmen, daß im ersten Vierteljahr, an der Zahl der betroffenen Arbeitnehmer und der verlorenen Arbeitstage gemessen, die Streiks in dem zweiten und dritten Vierteljahr die Aussperrungen überwiegen. Der Kampf zwischen

beiden Parteien war besonders im zweiten Vierteljahr, als die Frühjahrslohnbewegung im Gange war, besonders scharf. So kam es auch, daß der Kampfgegenstand in erster Linie den Arbeitslohn betraf, während die anderen Gründe etwas zurücktraten.

Der Erfolg dieser Wirtschaftskämpfe war für beide Kampfparteien überwiegend nur ein „teilweiser“. Allerdings übertraf, wie die nachstehenden Ziffern zeigen, der nicht große Bruchteil voll erfolgreicher Streiks die voll erfolgreichen Aussperrungen beträchtlich.

Der Erfolg ist in dieser Zusammenstellung an der Zahl der verlorenen Arbeitstage gemessen. Während also die Arbeitnehmer 333 000 Arbeitstage für voll erfolgreiche Streiks verloren, verloren die Arbeitgeber nur 38 100 Arbeitstage für voll erfolgreiche Aussperrungen.

Table showing success for workers and employers. Columns: Erfolg für die Arbeitnehmer, zw. Arbeitgeber, voll, teilweiser, keiner. Rows for Strikes and Lockouts in 1-3 quarters of 1928.

Das Anwachsen der Arbeitskämpfe im Jahre 1928 wurde zunächst im zweiten Vierteljahr durch die heftigen Kämpfe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die das Ziel hatten, den durch die günstige Wirtschaftslage vergrößerten Ertrag der Wirtschaft auch den Arbeitnehmern zugute kommen zu lassen, hervorgerufen.

Gerade diese Zunahme der Arbeitskämpfe in der letzten Zeit beweist, daß wir das staatliche Schlichtungswesen und die Einrichtung der Verbindlichkeitsklärung nicht entbehren können. Die obengenannten Ziffern lassen ahnen, daß ohne unser Schlichtungswesen die Wirtschaft zweifellos schon viel größere Verluste gehabt hätte.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Warum keine Arbeitslosenunterstützung?

Tausendmal muß der am Schalter tätige Beamte des Arbeitsamtes die obige Frage beantworten und den oder die Trager über wichtigste Voraussetzungen zur Erlangung der Arbeitslosenunterstützung aufklären. Meist sind dann die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung erfüllt, oft aber hat der Antragsteller die oder jene Formalität nicht oder aber falsch erfüllt, so daß erhebliche Verzögerungen bei der Auszahlung die Folge sind.

Zunächst ist erforderlich, daß der Arbeitslose am ersten Tage seiner Arbeitslosigkeit seine Eintragung bei dem für ihn zuständigen Arbeitsnachweis unter Vorlage seiner Arbeitspapiere bewirkt. Zuständig ist durchweg der Arbeitsnachweis, in dessen Bezirk der Arbeitslose seinen Wohnsitz hat. Die

Eintragung am ersten Tage der Arbeitslosigkeit ist erforderlich, weil die Unterstützung gemäß § 110 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung nach Ablauf von sieben Tagen seit dem Tage der Arbeitslosmeldung gewährt wird, wenn innerhalb dieser sieben Tage auch die Zahlung der Arbeitslosenunterstützung beantragt wurde. Eine verspätete Meldung beim Arbeitsnachweis bedingt daher in jedem Falle auch einen späteren Unterstützungsbeginn.

Die Zahlung der Unterstützung ist nach vorgenommener Arbeitslosmeldung bei der zuständigen Aufnahmestelle des in Frage kommenden Arbeitsamtes besonders zu beantragen. Wenn die Arbeitslosigkeit im unmittelbaren Anschluß

- 1. an eine Beschäftigung von weniger als sechs Wochen nach vorausgegangenem Unterstützungsbezug,

- 2. an Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, infolge derer das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war,
- 3. an Arbeitsunfähigkeit von mindestens einwöchiger Dauer, oder
- 4. an eine auf behördliche Anordnung erfolgte mindestens einwöchige Verwahrung in einer Anstalt

Eintritt, erfolgt diese Antragstellung am besten am Tage der Arbeitslosmeldung, weil in diesen Fällen

die Gewährung der Unterstützung

unter Fortfall der Wartezeit mit dem Tage der Antragstellung beginnt. Bei einer verspäteten Antragstellung verliert der Unterstützungsberechtigte die Unterstützung für die Zeit, die zwischen dem Tage der Arbeitslosmeldung und dem der Anmeldung zum Unterstützungsbezug liegt. In allen anderen Fällen muß die Anmeldung im Interesse der Vermeidung eines späteren Zahlungsbeginns innerhalb von sieben Tagen seit dem Tage des Eintritts der Arbeitslosigkeit vorgenommen werden.

Bei der Antragstellung muß der Arbeitslose Arbeitsbescheinigungen erbringen, aus denen hervorgeht, daß er in den dem Tage des Eintritts der Arbeitslosigkeit vorausgegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Sofern die letzte Beschäftigungsdauer weniger als 26 Wochen betrug, muß die noch fehlende Zeit an Hand weiterer Bescheinigungen, die von den vorausgegangenen Arbeitgebern zu beschaffen wären, nachgewiesen werden. Da diese Unterlagen bei den Unterstützungsakten verbleiben, sind hier im allgemeinen formularmäßige Arbeitsbescheinigungen zu verwenden, von denen Vordrucke bei den Arbeitsämtern erhältlich sind.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung

bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt. In der Arbeitsbescheinigung wird daher am besten der Durchschnittswochenlohn der letzten 13 Wochen unter Einfluß der Sozialzulagen, Steuern usw. oder der Gesamtbruttoverdienst dieser Zeit angegeben. Falls infolge Kurzarbeit Lohnkürzungen eingetreten sind, ist auch der Verdienst anzugeben, den der Arbeitnehmer ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte; denn dieser Verdienst ist für die Errechnung der Unterstützungshöhe maßgeblich.

Auf der Arbeitsbescheinigung ist außerdem anzugeben, ob und in welcher Höhe dem Arbeitnehmer anlässlich seines Ausscheidens Abfindungen gewährt wurden, und bei welcher Krankenkasse er für den Fall der Krankheit versichert war. Unterlag der in Frage kommende Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht, so ist die Kasse anzugeben, an die die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt wurden, sofern der Arbeitnehmer Mitglied der Reichsversicherung für Angestellte war.

Aus der Arbeitsbescheinigung muß

der Entlassungsgrund

zweifelsfrei erkennbar sein. Die Angabe, daß die Entlassung infolge Nichternennung erfolgte, kann zu der Annahme Veranlassung geben, daß die Entlassung durch ein Verschulden des Arbeitnehmers begründet ist. Im Falle tatsächlicher Nichternennung empfiehlt es sich, hier anzugeben, aus welchem Grunde die Nichternennung eingetreten ist. Erfolgt die Entlassung auf Grund eines Verhaltens, das den Arbeitgeber zur fristlosen Entlassung veranlaßt hat, oder auf eigenen Wunsch des Arbeitnehmers ohne Vorliegen eines berechtigten Grundes, so erhält der Arbeitslose für die ersten vier Wochen der danach eintretenden Arbeitslosigkeit keine Arbeitslosenunterstützung. Diese vierwöchige Ausschlussfrist wird auf die Dauer des Unterstützungsbezuges angerechnet. Ein berechtigter Grund zur Aufgabe einer Arbeitsstelle liegt gemäß § 90 Abs. 2 nur vor, wenn 1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Berufsordnungslohn gezahlt wird, oder 2. die zu verrichtende Arbeit dem Arbeitnehmer nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustande oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, oder 3. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder 4. die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist.

3. die Entlassung die Folge einer langen andauernden Erkrankung.

so wird es sich in diesen Fällen sehr oft als notwendig erweisen, die Arbeitsfähigkeit des Antragstellers im Sinne des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung gernerärztlich begutachten zu lassen. Neben der Arbeitsbescheinigung hat der Arbeitslose eine polizeiliche Aufenthaltbescheinigung zu erbringen, die von dem zuständigen Polizeirevier für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung unentgeltlich erteilt wird.

Schließt sich die Arbeitslosigkeit an eine Erkrankung an, so ist die Vorbringung einer Krankheitsbescheinigung erforderlich. Außerdem hat der Arbeitslose alle Papiere, die für die Beurteilung seiner persönlichen Verhältnisse von Wichtigkeit sind, wie z. B. Rentenbescheide, Familienstammbuch usw. beizubringen.

Wenn die erforderlichen Meldungen pünktlich vorgenommen und die vorgeschriebenen Papiere, insbesondere die richtig ausgefertigten Arbeitsbescheinigungen und polizeilichen Aufenthaltbescheinigungen, rechtzeitig, d. h. möglichst am Tage der Antragstellung beigebracht werden, so ist selbst in den Zeiten rückläufiger Konjunktur und vermehrter Arbeitslosigkeit die Gewähr für eine pünktliche Erledigung aller vorliegenden Unterstützungsanträge gegeben.

Bücher und Schriften

bezieht der christliche Gewerkschafter durch die Buchhandlung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Advertisement for Deutsche Volksbank. Logo with sun and text 'Deutsche Volksbank', 'dem Arbeit zum Glück', 'BOLKSBAHN'. Text: 'Einzahlg.: Deutsche Volksbank, Gl. u. V. o. S. Nr. 11466'.

Advertisement for Sprechmaschinen-Laufwerke. Image of a gramophone. Text: 'z. Selbst- einbauen (2 Stck. 30 cm Platten spie'end) nebst allem Zubehör, wie Muttern, Gummilagerungen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 20 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, la. Aluminium-Schalldose nur Versand p. Nachnahme. Tonführungen aus Holz und Metall. Katalog gratis und franko von Robert Husberg - Neuenrade No. 9'. Below: 'Antarsien aller Art Neuer Katalog gegen 0.50 M. in Briefmarken E. Biller, Feilberg Theaterstraße 711'. Right: 'Bei Bestellungen beziehe man sich immer auf unsere Zeitung: Der Holzarbeiter'.

Advertisement for Ia. Hobelbänke. Text: 'Ia. Hobelbänke beste Südd. Ausführung. Blatt und Festell aus gedämpftem, trockenem Buchenholz, mit Stahlspindeln um Reklamepreis à Stück 95,- M. fre. jeder Station, Abbildungen gratis. la. Referenzen. Weißbuche polierte Hobel. Schraubenzwingen, Sagen-eimer, Schleifmaschinen, Furnierböcke usw. Werkzeugprospekte gegen 30 Pfg. Briefmarken. Nichtgefallendes nehme ich zurück. M. Walther, Dresden-N. Rehefelder Str. 53 a.'